

23.10.2017

Endgültige Bedingungen¹

Erste Group Europa Select Garant Anleihe (2017-2024)
(die **Schuldverschreibungen**)

begeben aufgrund des

Equity Linked Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00% zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Begebungstag: 17.11.2017²

Serien-Nr.: 497

Tranchen-Nr.: 1

-
- 1 Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Wholesale-Schuldverschreibungen** bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Retail-Schuldverschreibungen** bezeichnet.
- 2 Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 10. Februar 2017, geändert durch etwaige Nachträge (der "**Prospekt**") über das Equity Linked Notes Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 10. Februar 2017 wird voraussichtlich bis zum 09. Februar 2018 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind die in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen sowie eine englischsprachige Übersetzung.

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

§ 2

VERZINSUNG

Die Schuldverschreibungen werden nicht laufend verzinst.

§ 3

RÜCKZAHLUNG

Jede Schuldverschreibung wird von der Emittentin durch Zahlung eines Betrags am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen, zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Rückzahlungskurs entspricht.

Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht der Summe aus (i) 100% und (ii) dem Produkt aus (x) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung des Basiswertes, das durch den Cap begrenzt wird und (ii) entspricht mindestens dem Floor, d.h. der Rückzahlungskurs beträgt mindestens 100,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "**Mindestrückzahlungskurs**") und maximal 132,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "**Höchstrückzahlungskurs**") und wird als Formel wie folgt berechnet:

$100\% + \text{Min}(\text{Max}(\text{Partizipation} \times \text{Wertentwicklung}; \text{Floor}); \text{Cap})$

Dabei gilt:

"**Ausübungspreis**" entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag.

"**Basiswert**" ist der Index.

"**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 11.11.2024 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

"**Börse**" bezeichnet jede Börse, an der eine Indexkomponente nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird, eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den diesem Index zugrunde liegenden Komponenten vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der Komponenten an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem

Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"Cap" entspricht 32,00% und stellt die Obergrenze des Produkts aus (x) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung dar.

"Fälligkeitstag" ist der 17.11.2024.

"Floor" entspricht 0,00%¹ und stellt die Untergrenze des Produkts aus (X) der Partizipation und (y) der Wertentwicklung dar.

"Index" ist der in der nachstehenden Tabelle genannte Index:

Name des Index	Index Sponsor	Einbörsen- oder Mehrbörsenindex	Börse	Bildschirmseite	Gewichtung des Index ("G")
EURO STOXX Select Dividend 30 Index	STOXX Ltd. (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit)	Mehrbörsenindex	diverse Börsen / Handelsplattformen	Reuters .SD3E	Nicht anwendbar

"Index-Sponsor" ist der in der vorstehenden Tabelle genannte Index-Sponsor, (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit) oder jeder Nachfolger dazu.

"Kursfixierungstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 16.11.2017 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

"Max" steht für eine Reihe von Beträgen in Klammern und ist der größte dieser Beträge innerhalb der Klammern, die durch Semikolon getrennt sind.

"Min" steht für eine Reihe von Beträgen in Klammern und ist der niedrigste der Beträge innerhalb der Klammern, die durch Semikolon getrennt sind.

"Partizipation" entspricht 100,00%. Die Partizipation bestimmt die prozentuale Beteiligung der Gläubiger an der Wertentwicklung des Basiswertes.

"Schlusskurs" des Basiswertes ist der von der Berechnungsstelle festgestellte offizielle Schlusskurs des Index, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht.

"Wertentwicklung" des Basiswertes beschreibt die Wertentwicklung des Basiswertes und ist ein in Prozent ausgedrückter Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Ergebnis der Division (i) des Schlusskurses am Bewertungstag und (ii) des Ausübungspreises minus eins entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\frac{\text{Schlusskurs am Bewertungstag}}{\text{Ausübungspreis}} - 1$$

- 1

Ausübungspreis

"Durchschnittsendkurs" des Basiswertes ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Ergebnis der Division (i) der Summe aller Schlusskurse an allen Bewertungstagen und (ii) der Anzahl aller Bewertungstage entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

¹ Im Fall von Garant Index Anleihen und Garant Aktien Anleihen ist der Floor immer größer oder gleich Null (0), d.h. ist immer ein positiver Wert. Im Fall von Index Anleihen und Aktien Anleihen ist der Floor immer kleiner Null (0), d.h. ist immer ein negativer Wert.

Σ *Schlusskurse an allen Bewertungstagen*
Anzahl der Bewertungstage

§ 4

ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

(1) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(2) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 5

Marktstörungen in Bezug auf den Index

(a) Marktstörungen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es sich bei einem Referenztag um einen Unterbrechungstag handelt, so ist der Referenztag für den Index der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf den Index kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage bis zum und einschließlich des Referenzstichtags ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall oder wenn ein Referenztag auf den Referenzstichtag fällt, da der ursprünglich vorgesehene Tag kein Vorgesehener Handelstag ist:

- (i) ist dieser Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag ist, als Referenztag für den Index anzusehen; und
- (ii) wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am Referenzstichtag gemäß der zuletzt vor dem Referenzstichtag gültigen Formel und Methode zur Berechnung des Index anhand des Börsenpreises jeder am Referenzstichtag im Index enthaltenen Komponente zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (oder, wenn an dem Referenzstichtag ein zu einem Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf eine der jeweiligen Komponenten eingetreten ist, anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Wertes der jeweiligen Komponente zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem Referenzstichtag) feststellen (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses Absatzes (ii) gilt als Indexstand zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Referenztag).

(b) Mitteilung

Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger so bald als möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt eines Unterbrechungstages an jedem Tag, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Referenztag gewesen wäre, informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Gläubiger nicht über den Eintritt eines Unterbrechungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Unterbrechungstages.

(c) Definitionen

"Bewertungstag" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Bewertungszeitpunkt" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex (a) für Zwecke der Feststellung, ob ein Marktstörungereignis in Bezug auf (I) eine Komponente eingetreten ist, der Vorgesehene Börsenschluss an der Börse dieser Komponente (vorausgesetzt dass, wenn die Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Börsenschluss ist), und (II) Options- oder Terminkontrakte für den Index eingetreten ist, der Handelsschluss an der Verbundenen Börse, und (b)

in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des betreffenden Index durch den jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Börse" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Börsengeschäftstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex ein Vorgesehener Handelstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Stand des Index berechnet und veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, Transaktionen oder Marktkurse in Bezug auf (a) eine Komponente an der maßgeblichen Börse für diese Komponente vorzunehmen bzw. einzuholen, oder (b) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an der maßgeblichen Verbundenen Börse vorzunehmen bzw. einzuholen.

"Handelsstörung" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jede durch die maßgebliche Börse, die Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (a) in Bezug auf eine Komponente dieser Börse hinsichtlich dieser Komponente, oder (b) mit Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index an der Verbundenen Börse.

"Index" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Indexkurs" bezeichnet den Schlusskurs wie in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert.

"Index-Sponsor" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Komponente" bezeichnet jedes Wertpapier oder andere Komponente, die in dem Index enthalten ist.

"Marktstörungsereignis" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex

(a) (I) in Bezug auf eine Komponente, der Eintritt oder das Bestehen, von:

- (A) einer Handelsstörung hinsichtlich dieser Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Komponente hauptsächlich gehandelt wird, endet;
- (B) einer Börsenstörung hinsichtlich dieser Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Komponente hauptsächlich gehandelt wird, endet;
- (C) einem Vorzeitigen Börsenschluss hinsichtlich dieser Komponente; und

(II) die Gesamtheit aller Komponenten, hinsichtlich derer eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder besteht, umfasst 20 % oder mehr des Standes des Index; oder

(b) jeweils in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index der Eintritt oder das Bestehen einer (i) Handelsstörung oder (ii) Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am Bewertungszeitpunkt hinsichtlich der Verbundenen Börse endet oder (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu irgendeinem Zeitpunkt ein Marktstörungsereignis in Bezug auf den Index besteht, wenn zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit einer Komponente ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung eintritt, basiert der betreffende prozentuale Anteil dieser Komponente am Kurs des Index auf einem Vergleich zwischen (y) dem auf diese Komponente entfallenden Anteil des Indexkurses und (z) dem Gesamtkurs des Index.

"Referenzstichtag" ist der achte unmittelbar auf den Vorgesehenen Referenztag folgende Vorgesehene Handelstag oder, falls dieser Tag früher liegt, der Vorgesehene Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Geschäftstag, der unmittelbar dem Tag vorausgeht, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögensgegenständen gemäß einer Berechnung oder Bestimmung an diesem

Referenztag fällig sein könnte, vorausgesetzt dass der Referenzstichtag nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Referenztag liegt.

"Referenztag" ist der Kursfixierungstag und der Bewertungstag oder, falls dieser früher liegt, der Referenzstichtag.

"Unterbrechungstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jeder Vorgesehene Handelstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Indexkurs nicht veröffentlicht (mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellen kann, dass ein derartiges Ereignis statt dessen den Eintritt einer Indexstörung zur Folge hat), (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (c) ein Marktstörungeignis eingetreten ist.

"Verbundene Börse" bezeichnet jede Börse oder jedes Notierungssystem (nach Wahl der Berechnungsstelle), an der oder dem der Handel wesentliche Auswirkungen (gemäß den Feststellungen der Berechnungsstelle) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index hat, oder, in jedem dieser Fälle, eine jede übernehmende oder Nachfolgebörse der betreffenden Börse bzw. ein übernehmendes Notierungssystem oder Nachfolge-Notierungssystem des betreffenden Notierungssystems (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Termin- oder Optionskontrakte an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem vorübergehenden Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist).

"Vorgesehener Börsenschluss" ist in Bezug auf die Börse bzw. die Verbundene Börse der vorgesehene werktägliche Handelsschluss der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass (a) der Index-Sponsor den Kurs des betreffenden Index veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.

"Vorgesehener Referenztag" ist jeder Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ursprünglich ein Referenztag gewesen wäre.

"Vorzeitiger Börsenschluss" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex die Schließung der Börse in Bezug auf eine Komponente oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser Börse bzw. Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an der Börse bzw. Verbundenen Börse am betreffenden Börsengeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse, die zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsengeschäftstag ausgeführt werden sollen.

§ 6

Zusätzliche Störungsereignisse

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, nach billigem Ermessen ggf. die angemessene Anpassung festzulegen, die für Bestimmungen dieser Emissionsspezifischen Bedingungen zu erfolgen hat, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung zu bestimmen; oder
- (ii) die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise durch Benachrichtigung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Wenn die Schuldverschreibungen insgesamt zurückgezahlt werden, zahlt die Emittentin jedem Gläubiger in Bezug auf jedes von diesem Gläubiger gehaltene Schuldverschreibungen einen Betrag aus, der dem nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise durch die Berechnungsstelle bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern

bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Nach Eintritt eines anwendbaren Zusätzlichen Störungsereignisses, benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Erhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Zusätzlichen Störungsereignisses.

"Absicherungspositionen" sind jeder Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einem oder mehreren (i) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen, (ii) Wertpapierleihgeschäften, oder (iii) anderen Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen, individuell oder auf Portfoliobasis, aus den Schuldverschreibungen.

"Absicherungsstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nach Aufwendung aller wirtschaftlich vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist/sind, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder die Vermögenswerte zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.

"Erhöhte Absicherungskosten" bedeuten, dass der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen in Bezug auf (i) das Eingehen bzw. Erwerben, Begründen, Neubegründen, Wiederbegründen, Ersetzen, Aufrechterhalten, Abwickeln oder Veräußern von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, oder (ii) das Realisieren, Wiedererlangen oder Weiterleiten der Erlöse aus diesen Transaktionen oder der Vermögenswerte, erheblich höhere (verglichen mit den am Kursfixierungstag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Ausgaben oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen würden, wobei in dem Fall, dass diese wesentlich höheren Kosten allein durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entstanden sind, diese nicht als Erhöhte Absicherungskosten gelten.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Kursfixierungstag, aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen oder Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuerrecht), oder (ii) der Bekanntmachung von oder Änderungen in der Auslegung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen, die von Steuerbehörden vorgenommen wurden) durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden mit der zuständigen Gerichtsbarkeit nach billigem Ermessen bestimmt, dass (y) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist, die betreffenden Absicherungspositionen zu halten, zu erwerben oder zu veräußern (einschließlich Komponenten, die in einem Index enthalten sind), oder dass (z) der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen höhere Kosten entstehen werden (wie unter anderem Kosten aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervergünstigungen oder sonstiger negativer Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage).

"Zusätzliches Störungsereignis" ist/sind jede Gesetzesänderung, Absicherungsstörung, und/oder Erhöhte Absicherungskosten.

§ 7

Anpassungen in Bezug auf den Index

(a) Anpassungen

(i) Sofern ein Index (1) nicht durch den betreffenden Index-Sponsor, sondern durch einen der Berechnungsstelle geeignet erscheinenden Nachfolge-Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben wird, oder (2) durch einen Nachfolge-Index ersetzt wird, der nach Ansicht der Berechnungsstelle nach derselben oder im Wesentlichen derselben Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird wie dieser Index, dann gilt dieser Index (der **"Nachfolge-Index"**) als der Index.

(ii) Sofern die Berechnungsstelle festlegt, dass (1) der betreffende Index-Sponsor an oder vor dem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des relevanten Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem Index vornehmen wird oder vornimmt (mit Ausnahme einer in der Formel oder Methode vorgeschriebenen

Änderung zur Aufrechterhaltung des betreffenden Index bei Veränderungen der Komponenten, der Kapitalisierung und sonstigen üblichen Änderungsereignisse) (eine "**Index-Änderung**") oder den Index dauerhaft einstellt und es zum Tag der Einstellung keinen Nachfolge-Index gibt (eine "**Index-Einstellung**") oder (2) der betreffende Index-Sponsor es unterlässt, am Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag den Kurs des betreffenden Index zu berechnen und bekannt zu geben (eine "**Index-Störung**" (wobei die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen bestimmen kann, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann:

stellt die Berechnungsstelle fest, ob dieser Index-Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen hat, und wenn dies der Fall ist, bestimmt sie den betreffenden Indexkurs, indem anstelle eines veröffentlichten Kurses des betreffenden Index der Kurs des Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag herangezogen wird, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der von dem betreffenden Index-Anpassungsgrund geltenden Formel und Methode für die Berechnung des betreffenden Index festgelegt wurde, wobei ausschließlich die Komponenten berücksichtigt werden, aus denen dieser Index unmittelbar vor dem Index-Anpassungsgrund bestand (außer den Komponenten, die seitdem nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

Falls, nach Ansicht der Berechnungsstelle, die obige(n) Vorschrift(en) kein wirtschaftlich vernünftiges Ergebnis erzielen würden, zahlt die Emittentin nach Mitteilung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zurück, wobei jede Schuldverschreibung durch Zahlung eines Betrages zurückgezahlt wird, der dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Indexanpassungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

(b) Korrektur eines Indexkurses

Wird ein von dem Index-Sponsor an einem Tag veröffentlichter Indexstand, der für Berechnungen oder Bestimmungen verwendet wird (eine "**Relevante Berechnung**"), nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von dem Index-Sponsor (der "**Korrigierte Indexkurs**") bis zu zwei Geschäftstagen vor dem Zahltag eines Betrags, der gemäß einer Relevanten Berechnung berechnet wird, veröffentlicht, wird der Korrigierte Indexstand als der maßgebliche Indexkurs an diesem Tag angesehen und die Berechnungsstelle wird den Korrigierten Indexkurs als maßgeblichen Indexkurs heranziehen.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- ☒ Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- ☐ Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁴ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös⁵ Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ☒ ISIN AT0000A1YVZ1
- ☒ Wertpapierkennnummer (WKN) EB0FDA
- ☐ Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und dessen Volatilität können auf folgender Bildschirmseite abgerufen werden:

Index	Bildschirmseite
EURO STOXX Select Dividend 30 Index	Reuters .SD3E

Emissionsrendite Die Mindestemissionsrendite beträgt null % per annum.

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden

Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 22. November 2016 und vom Aufsichtsrat am 15. Dezember 2016

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und bis zu EUR 50.000.000

⁴ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "3.1.10 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

⁵ Sofern die Erträge für Verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind dieses aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 01.11.2017 bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller

Nicht anwendbar

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)

Mindestzeichnungshöhe entspricht EUR 1.000

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes

durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben. Nicht anwendbar

Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann. Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe. Erstausgabekurs: 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 3,00%

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden Nicht anwendbar

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Vertriebsmethode

- ☒ Nicht syndiziert
☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar
Hauptmerkmale des Übernahmevertrags Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager Nicht anwendbar
☐ Feste Übernahmeverpflichtung

☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager

Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

☐ Management- und Übernahmeprovision

☐ Verkaufsprovision

☐ Andere

☐ Gesamtprovision

BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung

Ja

☐ Frankfurt am Main

☐ Regulierter Markt

☐ Freiverkehr

☐ Stuttgart

☐ Regulierter Markt

☐ Freiverkehr

☒ Wien

☒ Regulierter Freiverkehr

Termin der Zulassung(en)

am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage Nicht anwendbar

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

☒ TEFRA C

☐ Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem 17.11.2017) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

ANHANG

ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN BEZOGEN AUF DEN/DIE BASISWERT(E)

Der EURO STOXX® Select Dividend 30 Index und die im Indexnamen verwendeten Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder ihrer Lizenzgeber. Der Index wird unter einer Lizenz von STOXX verwendet. Die auf dem Index basierenden Wertpapiere sind in keiner Weise von STOXX und/oder ihren Lizenzgebern gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und weder STOXX noch ihre Lizenzgeber tragen diesbezüglich irgendwelche Haftung.

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX® Select Dividend 30 und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den gegenständlichen Schuldverschreibungen.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von gegenständlichen Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für diese Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den gegenständlichen Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von diesen Schuldverschreibungen.

- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit diesen Schuldverschreibungen.

Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
- Der von Schuldverschreibungen dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index und den im EURO STOXX® Select Dividend 30 Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
- Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index und der darin enthaltenen Daten;
- Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX® Select Dividend 30 Index oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

Der Lizenzvertrag zwischen dem Emittenten und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") setzt sich aus als "Schlüsselinformationen" (die "**Schlüsselinformationen**") bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art der Wertpapiere der Emittentin einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in dieser Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in dieser Zusammenfassung mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" aufgenommen.

Diese Zusammenfassung enthält Optionen, die in eckige Klammern gesetzt oder kursiv geschrieben werden (neben den entsprechenden Übersetzungen einzelner rechtlicher Begriffe) und Platzhalter in Bezug auf die unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen. Die Zusammenfassung der einzelnen Emission von Schuldverschreibungen wird die einzelne für die Schuldverschreibungen anwendbare Option beinhalten, gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, und wird die Informationen, die frei gelassen wurden, wie durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ergänzt, enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

- A.1** Warnhinweis: Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einführung zu dem Prospekt (der "**Prospekt**") über das Equity Linked Notes Programm (das "**Programm**") zu lesen.
- Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzen stützen.
- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- Nur die Erste Group Bank AG ("**Erste Group Bank**"), Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit

den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.

A.2 Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre und Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird:

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die

Die Emittentin erteilt (i) allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren und (ii) allen weiteren Finanzintermediären, die auf der Internetseite der Emittentin "www.erstegroup.com" angegeben sind als Intermediäre, denen die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Wiederverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen erteilt hat, (die "**Finanzintermediäre**") ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, welche die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wird unter der Voraussetzung erteilt, dass (i) dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen maßgeblichen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesen Dokumenten Gebrauch macht.

In den endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" veröffentlicht.

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär, hat der Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des

Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind:

Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. Die Emittentin

- | | | |
|-------------|---|---|
| B.1 | Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung: | Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". "Erste Group" bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften. |
| B.2 | Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft: | Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht organisierte und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209 m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich. |
| B.4b | Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken: | Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des für angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen. |
| B.5 | Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, eine Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe: | Die "Erste Group" besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank Österreich in Österreich, Česká spořitelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercială Română in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich den Sparkassen des Haftungsverbunds, s-Bausparkasse, Erste Group Immorent AG und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors. |
| B.9 | Gewinnprognosen | Nicht anwendbar; es wurde keine Gewinnprognose oder – |

und -schätzungen: schätzung abgegeben.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen: Nicht anwendbar; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen:

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2015 geprüft	31.12.2014 geprüft *)
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	199.743	196.287
Gesamtes Eigenkapital	14.807	13.443
Zinsüberschuss	4.445	4.495*)
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.639	-728*)
Periodenergebnis	1.275	-1.249*)
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	968	-1.383*)

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015

*) Die Zahlen zum 31.12.2014 wurden gemäß IAS 8 angepasst.

in Millionen Euro (gerundet)	30.9.2016 ungeprüft	31.12.2015 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	206.811	199.743
Gesamtes Eigenkapital	16.529	14.807
in Millionen Euro (gerundet)	30.9.2016 ungeprüft	30.9.2015 ungeprüft
Zinsüberschuss	3.267,5	3.324,3
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.828,7	1.401,5
Periodenergebnis	1.424,8	1.039,2
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	1.179,2	764,2

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht zum 30.9.2016 mit vergleichenden Finanzzahlen für die ersten neun Monate zum 30.9.2015 bzw für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2015 geendet hat

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2016 geprüft	31.12.2015 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	208.227	199.743
Gesamtes Eigenkapital	16.602	14.807
Zinsüberschuss	4.375	4.445
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	1.950	1.639
Periodenergebnis	1.537	1.275

Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	1.265	968
--	-------	-----

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2016

Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung:

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit 31.12.2016 nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind:

Nicht anwendbar; es gab keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage der Emittentin, die nach dem 31.12.2016 eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind:

Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Abhängigkeiten von anderen Gruppengesellschaften:

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von den Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin:

Die Erste Group bietet ein umfassendes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen an, das Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder

Zum Datum dieses Prospekts wurden 29,5% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("Erste Stiftung") zugerechnet. Dies

mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist:

umfasst einen wirtschaftlichen Anteil der Erste Stiftung von 11,1% sowie Aktien, die der Erste Stiftung aufgrund von Syndikatsverträgen zugerechnet werden, die mit CaixaBank, S.A., den österreichischen Sparkassen und anderen Parteien (i.e. die Sparkassenstiftungen und Anteilsverwaltungssparkassen, und Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group), welche 9,9%, 4,7% bzw. 3,8% halten, abgeschlossen wurden. Der Streubesitz beträgt 70,5% (wovon 50,7% von institutionellen Investoren, 5,0% von privaten Investoren, 13,9% von nicht identifizierten institutionellen und privaten Investoren und 0,9% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten wurden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden:

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Der Emittentin wurden zum 01. August 2017 folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poors erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A-	positiv
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	A-2	-

Moody's erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A3	positiv
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	P-2	-

Fitch erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A-	stabil
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	F1	-

C. Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft.

und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 497, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT0000A1YVZ1

WKN: EB0FDA

C.2 Währung der Wertpapieremission:

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere:

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte:

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen gewähren die Zahlung von einem Rückzahlungsbetrag wie unter C.15 näher beschrieben.

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Beschränkungen der Rechte

Kündigung

Im Falle des Eintritts einer der Kündigungsgründe ist jeder Gläubiger einer Schuldverschreibung (jeder ein "Gläubiger") berechtigt, die von ihm gehaltene Schuldverschreibung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung in Höhe de(s)r Rückzahlungs(betrages) (beträge) zuzüglich aufgelaufener Zinsen (falls vorhanden) bis zum (allerdings ausschließlich) Rückzahlungstag, zu verlangen.

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Geschäftstagen vorzeitig gekündigt und jederzeit zurückgezahlt werden, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder

Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften.

Folgen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass im Falle des Eintretens bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert (zB Marktstörungen und zusätzliche Störsereignisse) nachstehende Folgen eintreten:

- bestimmte, für Feststellungen betreffend die Schuldverschreibungen maßgebliche Tage können verschoben werden; und/oder
- bestimmte Berechnungen und/oder Feststellungen und/oder Anpassungen betreffend die Schuldverschreibungen, die für die Gläubiger bindend sind, können durch die Berechnungsstelle vorgenommen werden; und/oder
- die Emittentin kann die Schuldverschreibungen zu ihrem Marktwert, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, kündigen.

C.9	- Zinssatz: - Fälligkeitstag einschließlich der Rückzahlungsverfahren:	Zinssatz Auf die Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Fälligkeitstag Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist 17.11.2024. Rückzahlungsverfahren Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Mindestemissionsrendite Die Mindestemissionsrendite beträgt null % per annum. Name des Vertreters der Gläubiger Es wurde kein gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.
C.10	Erklärung, wenn die Schuldverschreibung eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, wie sich dies auf den Wert der Anlage auswirkt:	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine Zinszahlung.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum	Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Regierten Freiverkehr der Wiener Börse AG wurde beantragt.

Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind:

- C.15** Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR:

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie unten beschrieben) und damit der Wert der Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Index ab.

Jede Schuldverschreibung wird von der Emittentin durch Zahlung eines Betrags am Fälligkeitstag zurückgezahlt, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Rückzahlungskurs. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht der Summe aus (a) 100% und (b) dem Produkt aus (x) 100,00% und (y) der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, das durch 32,00% begrenzt wird und (b) entspricht mindestens 0,00%, d.h. der Rückzahlungskurs beträgt mindestens 100,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "**Mindestrückzahlungskurs**") und maximal 132,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der "**Höchstrückzahlungskurs**").

Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index bildet die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index zwischen dem Ausübungspreis (ausgedrückt als Prozentsatz der Schlusskurse an dem maßgeblichen Kursfixierungstag) und dem Schlusskurs des zugrunde liegenden Index an dem maßgeblichen Bewertungstag.

- C.16** Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin:

Fälligkeitstag

Der Fälligkeitstag für die Schuldverschreibungen ist 17.11.2024.

Ausübungstag

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen müssen nicht von den Gläubigern ausgeübt werden.

Bewertungstag (finaler Referenztermin)

Der Bewertungstag der Schuldverschreibungen ist der 11.11.2024

- C.17** Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere:

Alle Zahlungen der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zu dem Clearing-System für eine Zahlung durch die Depotbanken an die Gläubiger der Schuldverschreibungen durchgeführt.

- C.18** Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren: Zahlungen eines Geldbetrages am Fälligkeitstag.
- C.19** Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: Schlusskurs des Index zum Bewertungstag.
- C.20** Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind: Typ: Index

Name des Index	Index-Sponsor	Einbörsen oder Mehrbörsen-index	Börse	Bildschirm-seite
EURO STOXX Select Dividend 30 Index	STOXX Ltd. (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit)	Mehrbörsenindex	diverse Börsen / Handelsplattformen	Reuters .SD3E

Informationen bezüglich des zugrunde liegenden Index können auf der oben angegebenen Bildschirmseite eingesehen werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der europäischen Staatsschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt erheblichem Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group könnten sich als unwirksam erweisen.

- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für gewerbliche und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen können ein Rating der Erste Group Bank und/oder einer lokalen Einheit, die Teil der Erste Group ist, oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und hat somit eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge.
- Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Kerngeschäft abzutrennen.
- Trotz Risikomanagement -Strategien, -Techniken und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkung auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, inklusive Nettozinsertrag haben.

- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Erste Group Währungsrisiken ausgesetzt.
- Der Gewinn der Erste Group Bank kann geringer oder sogar negativ ausfallen.
- Veränderungen der Sicherheitenstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in wettbewerbsintensiven Märkten tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie rufschädigende Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren und Zinsen zurückzufordern.
- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftslage haben, was zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, Abschreibungen und Verlusten für die Erste Group führen können.
- Die Erste Group ist in Schwellenländern tätig, die schnelle wirtschaftliche oder politische Veränderungen erfahren können, was negative Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage haben kann.
- Zugesagte Mittel der EU könnten nicht freigegeben werden oder es könnten weitere Hilfsprogramme von der EU und/oder internationalen Kreditinstituten nicht verabschiedet werden.
- Der Verlust des Vertrauens der Kunden in das Geschäft der Erste Group oder in das Bankgeschäft allgemein könnte unerwartet hohe Abhebungen von Kundeneinlagen zur Folge haben, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Liquidität der Erste Group haben könnte.
- Liquiditätsprobleme einiger CEE Länder könnten die gesamte CEE Region negativ beeinflussen und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Erste Group haben.
- Regierungen von Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, könnten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise mit erhöhtem Protektionismus, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group könnte negativ durch langsames Wachstum oder Rezession im Bankensektor, in dem die Erste Group tätig ist, sowie

langsamere Expansion der Eurozone und der EU beeinflusst werden.

- Die Rechtssysteme und Verfahrensgarantien sind in vielen CEE Staaten und besonders in den osteuropäischen Staaten noch nicht voll entwickelt.
- In bestimmten CEE Ländern könnte geltendes Insolvenzrecht oder andere Gesetze und Verordnungen betreffend Gläubigerrechte die Möglichkeit der Erste Group, Zahlungen für Kreditausfälle zu erhalten, beschränken.
- Die Erste Group könnte verpflichtet werden, an staatlichen Förderungsprogrammen für Kreditinstitute teilzunehmen oder diese und andere staatliche Konsolidierungsprogramme, durch Einführung von Bankensteuern oder anderer Abgaben, zu finanzieren.

D.3, D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

RISIKOHINWEIS: Anleger sollten bedenken, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnten, wobei die Haftung des Anlegers aber auf den Wert seiner Anlage (einschließlich Spesen) beschränkt ist.

Risikofaktoren bei einem Index oder einem Indexkorb als Basiswert

- Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung des Index auswirken, beeinträchtigen auch den Marktpreis und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen.
- Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen sich auf einen Kurs-Index beziehen, wird die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen berücksichtigen, da diese nicht in dem Kurs eines solchen Index reflektiert werden.
- Die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf die Existenz, Zusammensetzung und die Berechnung des Index.
- Bestimmte Ereignisse in Bezug auf den Index können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.
- Der Index-Sponsor tätigt keine den Wert des Index beeinflussenden Aktivitäten und gibt keine Anlageempfehlungen in Bezug auf den Index.
- Haben ein oder mehrere Indexkomponenten des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Index einen Bezug zu Schwellenländern, muss ein Wertpapierinhaber mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten rechnen, die erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.
- Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche in Bezug auf die dem Index zugrunde liegenden Indexkomponenten.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

- Die Emittentin kann Aktivitäten unternehmen, die gewisse Interessenskonflikte beinhaltet und den Marktpreis der Schuldverschreibungen berührt.

Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibung beinhalten.
- Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Marktpreis der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die

Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Marktpreis der Schuldverschreibungen abweichen.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen zum fairen Marktpreis zurückgezahlt werden und er den Rückzahlungsbetrag nur zu einer niedrigeren Rendite reinvestieren kann (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Die Emissionsbedingungen sehen Beschlüsse der Gläubiger vor, diesfalls können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.
- Die Emissionsbedingungen sehen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vor, diesfalls kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Die Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöseereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.
- Der Emittentin ist es untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- In einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gesamt oder teilweise nicht leisten kann.
- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Kurses der Schuldverschreibungen

führen kann.

- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, oder sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Gläubiger ändern; folglich sollten die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken betreffend US-Quellensteuern im Hinblick auf Dividenden, dividendenähnliche Zahlungen

- Schuldverschreibungen, die auf eine oder mehrere US-Aktien oder US-Aktien-Indizes referenzieren, können US-Quellensteuer gemäß section 871 (m) des U.S. Internal Revenue Codes von 1986 unterliegen. Die Emittentin wird keine zusätzlichen Zahlungen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen vornehmen, um diese für Steuerzahlungen zu kompensieren, die aufgrund solcher US-Quellensteuern einbehalten werden.

E. Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern	Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.
-------------	---	--

diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt:

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen:

Gesamtnennbetrag

bis zu EUR 50.000.000

Erstausgabekurs zuzüglich eines Ausgabeaufschlages

100,00% plus bis zu 3,00%

Festgelegte Stückelung

EUR 1.000,00

Mindest und/oder maximale Zeichnungshöhe

Mindestzeichnungshöhe EUR 1.000

Art der Verteilung

Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Beginn der Zeichnungsfrist

01.11.2017

Nicht Syndiziert

Andere oder weitere Bedingungen

Nicht anwendbar

E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte:

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wodurch der Emittentin ermöglicht wird, den Wert des Basiswerts oder eines anderen Referenzwertes zu berechnen oder die Zusammensetzung des Basiswerts festzulegen, woraus Interessenkonflikte entstehen können, wenn Wertpapiere oder andere Werte, die von der Emittentin selbst oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, als Basiswert ausgewählt werden können oder wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten oder dem Schuldner dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerten hat.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Basiswert verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwaltete Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen positiven oder negativen Effekt auf den Wert des Basiswerts oder etwaige andere Vermögenswerte haben und somit auch auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf den jeweiligen Basiswert ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um

Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und ist nicht verpflichtet solche Informationen an die Inhaber der Schuldverschreibungen weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften könnten Personen mit Nebentätigkeiten beschäftigen, wie zB Mitglieder in Vorständen oder Aufsichtsräten in anderen Unternehmen oder in Unternehmen innerhalb der Erste Group. Unternehmen der Erste Group oder solche anderen Unternehmen könnten ein Basiswert der Schuldverschreibungen sein.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:

Nicht anwendbar, da weder seitens der Emittentin noch seitens des/der Anbieter(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.